

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *Ass.*

Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 3. September 2020 / wg_at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolz-

ano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Rundschreiben

Coronavirus – Neustart-Notverordnung DL 34/2020

Steuerbonus für Anpassung an Hygiene- und Gesundheitsvorschriften

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 29. Mai 2020 erwähnt, ist in der Neustart-Verordnung („decreto rilancio“)¹ ein Steuerbonus in Höhe von 60 Prozent für die Anpassung der Arbeitsumfelder und der Produktionsprozesse an die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften **für Tätigkeiten mit Publikumsverkehr** vorgesehen worden, und zwar für die im Jahr 2020 diesbezüglich getätigten Ausgaben².

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen³ und amtlichen Klarstellungen⁴ sind bereits erlassen worden.

Über den zusätzlichen Steuerbonus für die Desinfizierung der Arbeitsräume und Geräte sowie für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung haben wir Sie bereits mit Rundschreiben vom 11. August 2020 informiert.

Persönlicher Geltungsbereich

Der Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsumfelder und der Produktionsprozesse an die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften gilt für alle Unternehmen und Freiberufler, die eine **Tätigkeit mit Publikumsverkehr** ausüben. Die Begünstigung betrifft auch Vereine, Stiftungen und andere nicht gewerbliche Körperschaften sowie Einrichtungen des dritten Sektors.

Die entsprechenden Tätigkeiten sind – für die Unternehmen und Freiberufler - **mit Bezug auf die ATECO-Gewerbekennzahlen festgelegt**, die bei der

¹ DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020

² Art. 120 DL 34/2020

³ Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 10. Juli 2020.

⁴ Rundschreiben Nr. 20/E vom 10. Juli 2020

Gewerbeanmeldung oder bei Änderungen der Einnahmenagentur gemeldet werden.

Die einzelnen Codes sind in einer Tabelle aufgelistet, welche diesem Rundschreiben als Anlage beiliegt. Es handelt sich dabei schwerpunktmäßig unter anderem um folgende Tätigkeitsbereiche: **Beherbergungsbetriebe, Bars und Gaststätten, Kino- und Theatersäle, Bibliotheken und Museen, Schwimmbäder und Thermen.**

Abgesehen von dieser tätigkeitsbezogenen Einschränkung gilt der Bonus **unabhängig von den Erlösen** und der Rechtsform. Es ist hier auch **keine Verminderung der Umsätze gegenüber dem Vorjahr erforderlich.**

Die begünstigten Maßnahmen und Ausgaben

Der Steuerbonus gilt im Wesentlichen für **bauliche Maßnahmen und technologische Investitionen**, welche notwendig sind, um die sanitären Vorschriften zur erfüllen und die Verbreitung des Covid-19-Virus einzudämmen.

Die baulichen Maßnahmen umfassen unter anderem Umkleideräume, Menschen, medizinische Räume sowie gemeinsame Eingänge und Räume. Begünstigt sind auch für die Sicherheit notwendige Einrichtungsgegenstände wie Trennwände und Plexiglasscheiben oder bauliche Maßnahmen, welche für den Neubeginn der Tätigkeit erforderlich sind. Unter den technologischen Investitionen nennt das Rundschreiben der Einnahmenagentur unter anderem Thermoscanne und andere Geräte, welche die Sicherheit am Arbeitsplatz ermöglichen. Erwähnt werden auch Software und Systeme für Videokonferenzen sowie Investitionen, um das „smart working“ bzw. das Homeoffice zu ermöglichen.

Mit Bezug auf die baulichen Maßnahmen und Einrichtungen verlangt man, dass diese in Vorschriften oder Richtlinien von Behörden oder Interessensverbänden vorgesehen oder empfohlen sein müssen.

Berechnung des Bonus

Der Steuerbonus beträgt **60 Prozent der zulässigen Ausgaben, die auf 80.000 Euro begrenzt** sind. Der Höchstbetrag des Bonus kann also 48.000 Euro betragen.

Begünstigt sind die Ausgaben, die **im Jahr 2020 getätigt** werden. Es können also auch Ausgaben berücksichtigt werden, die vor dem 19. Mai, also vor Inkrafttreten der Neustart-Verordnung getragen wurden.

Für die Freiberufler und die pauschalierten Kleinunternehmen gilt für die zeitliche Zuordnung das sogenannte Kassa- oder Abflussprinzip; für die Unternehmen gilt hingegen die periodengerechte wirtschaftliche Zuordnung.

Anmeldung Bonus

Für die Inanspruchnahme dieses Bonus ist **auf einem eigenen Vordruck** ein Antrag zu stellen, der in elektronischer Form **bis spätestens 30. November 2021 abzugeben** ist⁵. Die Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder über einen Steuerberater, Steuerbeistandszentrum oder anderen ermächtigten Übermittler vorgenommen werden.

Im Anmeldevordruck hat man zu unterscheiden zwischen

⁵ Siehe Anlage zu unserem Rundschreiben vom 11. August 2020

- (1) den Ausgaben, die bis Ende des Vormonats der Versendung getätigten wurden, und
(2) den geplanten Ausgaben, die nach diesem Datum und bis 31. Dezember 2020 getragen werden.

Falls der Vordruck erst nach dem 31. Dezember 2020 eingereicht wird, sind nur die effektiv getragenen Ausgaben anzuführen.

Verwendung Bonus

Der Steuerbonus kann **ausschließlich durch Verrechnung über den Zahlungsvor- druck F24** verwendet werden, und zwar erst **ab 1. Jänner 2021 und bis 31. Dezem- ber 2021**⁶. Ein Übertrag auf Folgejahre ist nicht möglich. Der entsprechende Zah- lungen-Code für den Vordruck F24 muss noch festgelegt werden.

Das Guthaben kann alternativ zur Verrechnung **auch an Dritte abgetreten werden**, so unter anderem auch an Banken. Die entsprechende Mitteilung ist im gesicherten, persönlichen Abschnitt im Webportal der Einnahmenagentur vorzunehmen, die vom Übernehmer zu bestätigen ist. Es ist immer das beidseitige Einverständnis erforderlich.

Die Verrechnung oder Abtretung darf aber immer nur tatsächlich getragene Ausga- ben betreffen.

Buchhalterische und Steu- erliche Aspekte

Der Steuerbonus stellt einen Betriebskostenzuschuss dar, der in der GuV-Rechnung unter den sonstigen Erlösen auszuweisen ist (Position A.5). Die wirtschaftliche Zu- rechnung erfolgt mit Bezug auf das Geschäftsjahr, in welchem der Antrag eingereicht wird. Die Gegenbuchung in der Bilanz erfolgt unter den steuerlichen Forderungen (Position C.II.5-bis unter den Aktiva).

Der Steuerbonus ist steuerpflichtig, zählt also zur Bemessungsgrundlage für die Ein- kommensteuern und die Wertschöpfungssteuer IRAP.

Der Steuerbonus unterliegt auch den Einschränkungen des „Befristeten Rahmens für Staatliche Beihilfen“ der EU-Kommission (Höchstgrenze von 800.000 Euro für Beihilfen), da es sich um eine selektive und um keine allgemeine Beihilfe handelt. Der Bon- us darf, zusammen mit den anderen Corona-bedingten Beihilfen, nicht den genann- ten Betrag übersteigen, wobei unter anderem die Verlustbeiträge, der Bonus für die Mieten und der Nachlass der IRAP (Saldo 2019 und erste Vorauszahlung 2020) zu be- rücksichtigen sind.

Abwicklung über unsere Kanzlei

Falls Sie den Steuerbonus in Anspruch nehmen wollen, sind wir Ihnen gerne bei der Abfassung des Antrages behilflich.

Ebenso können wir den Antrag für Sie elektronisch verschicken. Bitte teilen Sie uns dann in einer Tabelle den Betrag der durchgeföhrten und der noch bis 31. Dezember 2020 geplanten, förderfähigen Ausgaben mit. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unsere Mitarbeiterin Dr. Martina Bacher (bacher@tkb.bz.it).

⁶ Die Verrechnung beeinflusst nicht die jährliche Höchstgrenze von 700.000 Euro.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber